

In Bezug auf Dinge, die allgemein in einer Gegend üblich sind, ist es nicht Sache der Untergebenen, immer zu fragen: ist dies erlaubt oder nicht; vielmehr ist es Sache der Vorgesetzten zu invigilieren, daß eigentliche Mißbräuche sich nicht einschleichen. Ja noch mehr! Solche Anfragen scheinen fast einen Vorwurf gegen den heiligen Stuhl in sich zu schließen, als würde dieser es veräümen, die nothwendigen Erkundigungen und Informationen einzuziehen. Man sage nicht, solche Gewohnheiten könnten immer weiter um sich greifen. Die Kirche ist eine gute Mutter und sie ahmt auch hierin Gottes Vorsehung nach, so daß sie manches stillschweigend zuläßt und toleriert, um größere Uebel hintanzuhalten. So urtheilte auch der hl. Franz Sales, welcher in einem Briefe an die hl. Francisca Chantal schrieb: „Mein Procurator ist der Ansicht, es sei nicht recht, wegen unnöthiger Dinge nach Rom zu recurriren und auch einige Cardinäle haben dasselbe gesagt. Denn es gibt Dinge, die keiner Autorisation bedürfen, da sie ja erlaubt sind; wenn man aber um Erlaubnis ansucht, werden sie ganz anders beurtheilt. Der hl. Vater läßt es gerne geschehen, daß durch die Gewohnheit vieles autorisirt wird, was er selbst in Anbetracht der Folgen nicht gerne als erlaubt erklären will.“

6. Aus dieser Bemerkung des heiligen Bischofs von Genf ergibt sich schon, daß manchmal der heilige Stuhl selbst durch unnöthige und unkluge Anfragen in eine peinliche Lage versetzt wird. Etwas anderes ist es, stillschweigend etwas zuzulassen und etwas anderes formell es guthießen. Manchmal ist es dem hl. Stuhle schwer, eine Entscheidung zu geben wegen politischer Schwierigkeiten oder weil zu fürchten, daß dadurch eine Präjudiz geschaffen oder das Recht eines Dritten verletzt werde. Sollen die eigenen Kinder der Mutter gleichsam Schlingen legen? Traurige Belege hiefür und zwar neueren Datums übergehen wir absichtlich.

7. Nicht selten bereuen es die Bittsteller selbst, nach Rom recurriert zu haben; denn der heilige Stuhl muß mehr auf das allgemeine Wohl als auf die besonderen Verhältnisse sehen, und daher kann es leicht der Fall sein, daß die Entscheidung gar nicht der Erwartung entspricht. Weiters ist es Pflicht der obersten Stelle, die Zügel der Disciplin stramm zu halten, damit dieselbe nicht durch zu lose Interpretationen oder zu häufige Dispensationen gelockert werde. Daher wird Rom mehr auf Seite des Gesetzes als auf Seite der Freiheit stehen; dies ist an und für sich und im Allgemeinen auch das beste. Aber für einzelne Verhältnisse können besondere Schwierigkeiten sein; man würde sich dann leichter zu helfen wissen, wenn nicht eine höchste unabänderliche Entscheidung vorläge.

Salzburg.

Dr. Jg. Nieder, Theologie-Professor.

XI. (Einseitige Proclamatio ante matrimonium.)

Marcus und Martha wollen miteinander das heilige Sacrament

der Ehe eingehen und zwar vor dem Pfarrer der Braut. Marcus war früher mehrere Jahre am Orte der Braut und als Mitglied des dortigen Gesellenvereins sehr wohl bekannt mit dem hochwürdigen Herrn Pfarrer als Leiter dieses Vereines. Jetzt aber weilte er seit einiger Zeit an einem ganz lutherischen Orte, woselbst er nach der Verehelichung Wohnung nehmen wird. Mehrmals nun trug der Pfarrer der Braut wie deren Mutter auf, daß Marcus bei Zeiten auch bei seinem Pfarrer die Sachen in Ordnung bringe. Marcus gehört nämlich in eine von seinem Orte stundenweit entfernte katholische Pfarrgemeinde. Nach etwa 14 Tagen fragt der Pfarrer die zukünftige Schwiegermutter, ob sie den Auftrag pünktlich ausgeführt und erhält die bestimmte Antwort, alles sei in Ordnung. Dabei beruhigt sich natürlich der Pfarrer.

Zwei Tage vor der angesetzten Hochzeit kommt der Bräutigam selber zum Pfarrer; er hatte nur einige Tage Urlaub von seinem Posten erhalten. Gefragt ob er auch bei seinem Pfarrer alles in Ordnung gebracht, ob sie auch dorten vorchriftsmäßig ausgerufen worden und ob er vom Pfarrer kein Schreiben erhalten, schaut der Bräutigam ganz verblüfft d'rein. Nichts von alledem ist in Ordnung. Er hatte gemeint, mit den Papieren seitens des zuständigen weltlichen Beamten sei es genug; mitten in der Diaspora, dem dortigen Pfarrer ganz unbekannt, brauche es nicht mehr. Nun war es am Pfarrer, mit sich zu Rathe zu gehen, was thun? Dem Bräutigam bedeutet er, am folgenden Tage wieder vorzusprechen und näheren Bescheid zu hören.

Bei der gar dringlichen Angelegenheit kurz entschlossen, schreibt der Pfarrer an das bischöfliche Ordinariat den Verlauf der Sache und ersucht um sofortige Dispense von der Proclamation in der Pfarrkirche des Bräutigams, womöglich auf telegraphischem Wege. Dem Bräutigam trägt er andern Tags auf, es habe bei der nächsten Eisenbahngelegenheit einer mit dem inzwischen aufgesetzten Schreiben nach M. zu reisen, um dem dortigen hochwürdigen Herrn Pfarrer dasselbe zu überreichen und sofortige Rückantwort zu überbringen. Der Pfarrer der Braut ist fest davon überzeugt, daß ein Ehehindernis nicht vorliegt.

Nach dem Hochamte am Sonntage soll die kirchliche Trauung vorgenommen werden. Der nach M. abgesandte Bote ist mit Schreiben des dortigen Pfarrers glücklich eingetroffen. Von dieser Seite besteht keine Schwierigkeit. Aber die Dispense ist noch nicht eingetroffen. Das Hochamt ist zu Ende. Die Brautleute mit ihren Zeugen erscheinen. Der Pfarrer schickt ins Pfarrhaus zu fragen, ob kein Telegramm angekommen. Nein! lautet die Antwort. Nun wird einfach kurzer Process gemacht und die kirchliche Trauung vorgenommen. Nach vollzogener Trauung, als der Pfarrer eben im Pfarrhause eine kleine Stärkung zu sich nimmt, erscheint ein Bote mit einem Telegramm. Dasselbe kam vom Ordinariate und brachte die heiß ersehnte Dispense; allerdings post festum.

Nun fragt es sich, hat der Pfarrer der Braut recht gehandelt? Wir antworten: Ja! Nur kommt es darauf an, diese Antwort näher zu begründen. Halten wir zunächst den Zweck der Eheverkündigung vor Augen. Diese denuntiationes seu proclamationes seu banna wurden von der Kirche angeordnet, einerseits um die geheimen (clandestina) Ehen zu verhindern, anderseits die etwaigen Ehehindernisse auszufinden. Die diesbezügliche Bestimmung des Concils von Trient (sess. 24, de Reformatione Matrimonii, cap. 1) lautet: „Cum Sancta Synodus gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiiis ortum habent . . . idecirco, Sacri Lateranensis Concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo, praecipit, ut in posterum antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium paracho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum sollemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum: quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur.“ Diese dreimalige Verkündigung ist jedoch nicht nothwendig necessitate Sacramenti, sondern bloß necessitate praecepti. Darum macht auch ihre Unterlassung an sich die Ehe nicht ungiltig; wohl aber wäre dies ohne Dispense oder gesetzlichen Grund schwer sündhaft.

In unserem Falle ist dem Zwecke der Eheverkündigung vollständig genügt. Der Pfarrer der Braut ist fest überzeugt, daß kein Ehehindernis vorliegt; die Ehe wird abgeschlossen in facie Ecclesiae. Zudem ist die proclamatio vorschriftsmäßig dreimal in der Pfarrkirche der Braut vorgenommen und der Bräutigam ist, weil aus nächster Nähe gebürtig und im Orte der Braut längere Zeit wohnhaft, den Pfarrangehörigen wohl bekannt, was keineswegs zutrifft in dessen eigener Pfarrei. So wie die Sache liegt, ist die Dispensation seitens des Ordinariates ganz gewiß. Alles ist bereit und der Bräutigam hat nicht länger Urlaub. Uebrigens konnte auch der Pfarrer mit Sicherheit annehmen, die Dispense sei bereits ausgestellt und auf dem Wege; was wirklich der Fall war, weil sie fast unmittelbar nach der Trauung eintraf.

Mehr als genug that der Pfarrer der Braut, indem er vor der Trauung noch Hals über Kopf einen Boten absandte an den Pfarrer des Bräutigams, welcher diesen ohnehin persönlich nicht kannte. Der Dispense gewiß, sowie durchaus überzeugt, daß kein Ehehindernis vorliege, konnte der Pfarrer der Braut ohneweiters die Trauung vornehmen als parochus proprius der Braut. Der hl. Alphons sagt dies betreffend im *Homo apostolicus* Tom. 3, Tract. 18, de Sacram. Matrim. 71 ad 4: „assistere debere matrimonio parochum illius parochiae, in qua sponsi domicilium habent; sed si domicilium in duabus parochiis haberent, communissime docent posse contrahere coram paracho alteru-

trius.“ Hätte er nach der Trauung dem Bräutigam ein aufklärendes Schreiben an seinen Pfarrer mitgegeben, so wäre damit vollaufgenug geschehen.

Bayern.

P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XII. (Wie ist die Allerheiligenlitanei zu beten?)

Proposito dubio: an in festo s. Marci et diebus Rogationum singuli litaniarum versus integre a cantoribus dici et a Clero repeti deberent; vel an sufficiat, ut ab illis inchoati a Clero terminentur, respondit S. R. C. anno 1865: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Diese Entscheidung der Rituscongregation ist vielfach mißdeutet worden, weshalb es angezeigt sein dürfte, der Sache näher auf den Grund zu sehen. Schon aus den Evangelien tönt uns wiederholt der Hilferuf der Sünder und Nothleidenden entgegen: Domine, miserere nobis oder griechisch: Kyrie eleison! Als solch ein flehentliches, aus dem Gefühle der Sündhaftigkeit und Hilfsbedürftigkeit hervorgehendes Gebet (κῆρυξ, ἐλεῖσιν) hat das Kyrie eleison seit apostolischen Zeiten in die Liturgie der Kirche Eingang gefunden. In der Ordensregel des hl. Benedict wird das Kyrie eleison ausdrücklich mit dem Namen Litanía bezeichnet. Die in erster Reihe zur kirchlichen Liturgie gehörige Allerheiligenlitanei führte diesen Namen nicht bloß deswegen, weil sie mit dem Kyrie eleison beginnt, sondern auch weil all die Einzelbitten, welche darin vortragen werden, nur Detaillirung des themabildenden Hilferufes Kyrie eleison sind. Von diesem sagt deshalb Rupert von Deuz: „omnes universales Ecclesiae preces significat.“¹⁾

In der Liturgie der apostolischen Constitutionen (VIII. 6) trägt der Diacon bei Entlassung der Katechumenen die einzelnen Bitten laut vor und auf jede antwortet das Volk mit Kyrie eleison. Dieses liturgische Wechselgebet hat in der Allerheiligenlitanei seine Fortbildung und Erweiterung gefunden, indem auch hier der Vorsänger oder Vorbeter die Invocationen vorträgt und das Volk oder an dessen Stelle der Chor respondiert. Auf den ersten Hilferuf Kyrie eleison des Vorbeters gibt es kein eigenes Responsorium, sondern das Volk antwortet mit den nämlichen Worten Kyrie eleison, indem es sich das Flehen der Kirche aneignet und demselben sich anschließt. Diese Wiederholung findet auch beim zweiten und dritten Hilferuf statt mit den Worten Christe und Kyrie eleison. Alle folgenden Invocationen werden nicht wiederholt, sondern mit eigenen Responsorien beantwortet, z. B. Miserere nobis, ora pro nobis u. s. w. Dies ist nicht bloß der Fall, wenn die Allerheiligenlitanei privatim gebetet wird, sondern auch bei dem Ordinationsritus und bei der bischöflichen Kirchenconsecration, wo dieselbe einen Bestandtheil der Liturgie bildet.

¹⁾ De div. off. I. 29.